

A b s c h r i f t  
-----

Der öffentliche Kläger  
bei dem Entnazifizierungs-Hauptausschuß  
der Stadt Hannover

Hannover, den 11.4.49  
Fernsprecher

Az.: Le/Kl. VE 39752/49/L VII/Sch. 21

B e s c h e i d

Das Entnazifizierungsverfahren gegen Frau Hella Schäfer, geb. Unterberg wohnhaft Hann.-Linden, Rampenstr. 11 A, geb. am 15.2.21 in Hann.-Linden habe ich auf Grund des Akteninhalts eingestellt, weil die vorgenannte Person als nach dem 31.12.12 geboren nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehört. Nach § 4 der Verordnung über Rechtsgrundsätze der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 3.7.1948 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 19 vom 26. Juli 1948 Seite 68) dürfen gegen Personen, die nicht zu überprüfen sind, keine Maßnahmen angeordnet werden.

Dieser Bescheid ist nach § 2 Abs.V2 der Verordnung über das Verfahren zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 30.3.1948 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt Nr. 10 vom 26. April 1948 Seite 41) für alle Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstige mit Personalangelegenheiten befaßten Dienststellen öffentlicher und privater Natur bindend.

i.A.

gez. L e n s i n g

Siegel

Der öffentliche Kläger